

## **Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes der Kultur und Tagung Singen**

Der vom Gemeinderat am 28.03.2023 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Kultur und Tagung Singen mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 28.03.2023 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes mit Schreiben vom 29.03.2023 ausgesprochen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen der Kultur und Tagung Singen liegt zur Einsichtnahme vom 19.04.2023 bis zum 27.04.2023 zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 311, öffentlich aus.

Singen, den 18. April 2023

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.